

Opferschutzorientierte Interventionen für Täter als wichtige Maßnahmen der Gewaltprävention

Heinrich Kraus / Rosa Logar

1. Einleitung

Adäquate und stärkende Hilfe für Opfer von Gewalt sind wichtige Maßnahmen der Prävention von Gewalt an Frauen. Doch an der Beendigung von Gewalt kann nicht mit den Opfern¹ gearbeitet werden; diese sind nicht für das Gewaltverhalten des Täters² verantwortlich. In der Gewaltprävention muss nach dem Prinzip gearbeitet werden, dass die Verantwortung für Gewalt beim Täter liegt und es keine Rechtfertigung für Gewalt gibt. Dies sollte eigentlich keiner speziellen Erwähnung bedürfen, doch die Realität ist eine andere – die Beschuldigung der Opfer, das sogenannte „victim blaming“, ist im Bereich Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt noch immer weit verbreitet, nicht nur bei den Gewaltausübenden („Ich habe sie nur geschubst, sie kriegt so leicht blaue Flecken.“), sondern auch von Seite der Institutionen wie Medien, Gerichte, Polizei, soziale Einrichtungen („Warum lässt sich die Frau schlagen und trennt sich nicht?“) und sogar von Betroffenen selbst, die die Schuldzuweisung internalisiert haben („Wäre ich nur nicht mit ihm mitgegangen, dann wäre es nicht zum Übergriff gekommen.“).

Die Arbeit mit Tätern muss daher stark auf dem Prinzip der Verantwortungsübernahme aufbauen, Gewalt muss sanktioniert werden, Konsequenzen für den Täter müssen folgen. Dies ist bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt jedoch oft nicht der Fall. Wie Statistiken zeigen, wird der weitaus überwiegende Teil der Anzeigen in diesem Deliktsbereich eingestellt, ohne dass es zu einer Anklage kommt.³ Die häufige Sanktionslosigkeit stellt nicht nur eine problematische Botschaft an die Täter dar. Sie bewirkt auch, dass jene Möglichkeiten des modernen Strafrechts, die abseits konventioneller Haft- oder Geldstrafen im Sinne einer Rehabilitation oder zum Schutz der Opfer geschaffen wurden, nicht zum Tragen kommen.

1 Der Begriff „Opfer“ in diesem Beitrag bezeichnet Personen, die eine Gewalttat, Bedrohung oder Verletzung ihrer sexuellen Integrität erfahren haben, unabhängig davon, ob diese im strafrechtlichen Sinn als vorsätzliche Tat klassifiziert und sanktioniert wurde.

2 Der Begriff „Täter“ wird in diesem Beitrag nicht in bereits strafrechtlich verurteilten Tätern verwendet, sondern in Person, die eine Gewalttat verübt, unabhängig vom verfahrensrechtlichen Status; der Begriff „Täter“ wird synonym mit „Gefährder“ verwendet, der aus dem Sicherheitspolizeigesetz kommt. Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Gewalt durch Männer an Frauen in Familie und Partnerschaft; daher wird „Täter“ in männlicher Form verwendet.

3 Eine entsprechende, unveröffentlichte Statistik des Bundesministeriums für Justiz liegt der *IST* vor. Vgl. auch den Beitrag von *Beclin* in der vorliegenden Ausgabe des *juridikum*.

Im Folgenden wird auf bestehende Möglichkeiten täterbezogener Interventionen eingegangen und die im Rahmen des Wiener Anti-Gewalt Programms gesammelten Praxiserfahrungen dargestellt.

2. Täterbezogene Interventionen

Effektive Täterarbeit umfasst mehr als Anti-Gewalt Trainings. Der dafür entwickelte Fachbegriff „täterbezogenen Interventionen“ umfasst alle Maßnahmen, die am Täter ansetzen und zum Ziel haben, Gewalt zu verhindern (vgl Logar 2010). Dazu gehören bspw polizeiliche Wegweisungen und Sanktionen für Übertretungen, einstweilige Verfügungen, strafrechtliche Sanktionen, Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Prävention von Gewalt in der Familie und Interventionen medizinischer und psychiatrischer Einrichtungen. Entsprechend der Theorie von *Watzlawick* („Man kann nicht *nicht* kommunizieren“, *Watzlawick/Beavin/Jackson* 2011, 58) gilt auch, dass man auf Gewalt nicht *nicht* reagieren kann, denn auch eine Nicht-Reaktion enthält eine Botschaft an den Täter, das Opfer, das Umfeld und die Gesellschaft.

Speziell im Rahmen strafrechtlicher Verfahren sollten verstärkt täterbezogene Interventionen gesetzt werden; Maßnahmen sind dabei neben der Zuweisung zu einem Anti-Gewalt Training bspw die Anordnung von Bewährungshilfe, die Verhängung einer Probezeit mit Auflagen, Weisungen keinen Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen oder das Verbot bestimmte Orte aufzusuchen. Um die gewaltpräventive Wirkung zu erhöhen, sollten Maßnahmen koordiniert und kombiniert eingesetzt werden.

Die Koordination der verschiedenen Einrichtungen mit dem Ziel eindeutiger und die Gewalt klar verurteilender Botschaften ist dafür jedenfalls notwendig. Ein Beispiel für eine koordinierte Maßnahme zur Prävention schwerer Gewalt ist das Projekt Rückfallprävention, das 2013 in Kooperation von Verein *Neustart*, der *Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie* (IST) und der Staatsanwaltschaft Wien gestartet wurde (vgl Wiener Interventionsstelle 2013, 29). Die Zielgruppe dieses Projekts sind Täter, die wegen Delikten im Bereich Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie in Untersuchungshaft genommen wurden oder bei denen die Entscheidung über eine Untersuchungshaft noch aussteht. Lassen es die Sicherheitserfordernisse des Opferschutzes zu, können diese Täter unter der Voraussetzung, dass sie vorläufiger Bewährungshilfe zustimmen und das Opfer nicht kontaktieren, vor der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Ziel ist es möglichst rasch nach einer Tat gewaltpräventive Maßnahmen zu ergreifen um weitere Gewalt zu verhindern und Opfer zu schützen. *Neustart* hat sich im Rahmen des Projektes bereit erklärt, den zugewiesenen Tätern sofort Bewährungshilfe anzubieten, die *IST* übernimmt umgehend die Unterstützung der Opfer. Das Projekt ist somit ein Modell opferschutzorientierter täterbezogener Interventionen, das den Standards der Istanbul-Konvention entspricht.⁴

Wie im Tätigkeitsbericht der *IST* dokumentiert, wird das Projekt von der Strafjustiz derzeit noch wenig angenommen (vgl Wiener Interventionsstelle 2014); die Gründe dafür und wie

4 Zur Istanbul-Konvention vgl den Beitrag von *Logar* in der vorliegenden Ausgabe des *juridikum*.

eine Veränderung zu erreichen ist, wären dringend im Rahmen der Vernetzung von Justiz, Bewährungshilfe und Opferschutzeinrichtungen zu erörtern.

Ein umfassender Ansatz im Bereich täterbezogener Interventionen fehlt in Österreich noch, die derzeitigen Maßnahmen bestehen vor allem aus einzelnen Projekten und Initiativen. Auch bei Zuweisungen zu Anti-Gewalt Trainings ist die Justiz noch sehr zurückhaltend, wie im nächsten Abschnitt zum Wiener Anti-Gewalt Programm dargestellt wird.

3. Erfahrungen des Wiener Anti-Gewalt Programms

Im Jahr 1999 finanzierte das Innenministerium erstmals ein Interventionsprojekt, das es der *Männerberatung Wien*⁵ (MÄB) und der *IST* ermöglichte, US-amerikanische, schottische und kanadische Standards der Täterarbeit im österreichische Kontext in Form des *Wiener Anti-Gewalt Programms* zu implementieren (vgl Dobash/Dobash/Cavanagh/Lewis 1996; Pence/Paymar 1993; Gondolf 2002).

Das Wiener Anti-Gewalt Programm besteht aus drei zentralen Elementen: dem Anti-Gewalt Training für die Täter (durchgeführt von der MÄB), dem Unterstützungsprogramm für die von Gewalt betroffenen Partnerinnen (durchgeführt von der IST) und der gemeinsamen Durchführung und engen Kooperation der beiden beteiligten Institutionen. Zielgruppe des Programms sind Männer, die in Partnerschaften Gewalt gegenüber der Partnerin und/oder den Kindern ausüben.

Das Anti-Gewalt Training erfolgt in Form eines Gruppensettings mit mehreren Teilnehmern, in Ausnahmefällen auch einzeln. Es müssen mind. 32 Gruppensitzungen (à 90 Minuten, wöchentlich) absolviert werden. Ungefähr zwei Drittel der Teilnehmer werden von der Justiz oder vom Jugendamt zugewiesen, etwa ein Drittel kommt auf eigene Initiative bzw aufgrund des Wunsches der Partnerin (vgl Wiener Interventionsstelle 2014, 62).

Die Zustimmung des Teilnehmers zum Austausch von Informationen zwischen MÄB und IST betreffend Verhinderung von Gewalt und Sicherheit der Opfer ist Voraussetzung für die Aufnahme in das Programm. Zunächst werden in einer Abklärungsphase ua mittels identer Fragebögen von Täter und Betroffener Informationen erhoben. Eine Gefährlichkeitseinschätzung mit Gefährdern und Opfern gehört zum Aufnahmeverfahrens, mit dem Opfer erfolgt aufgrund der hohen Wiederholungsgefahr auch sofort eine Sicherheitsplanung durch die IST.

Der Aufnahmesuchende wird danach über die Resultate der Selbstbeurteilung, die sich auf seine Persönlichkeit, seinen Umgang mit Ärger und Wut, seine Gewalt- und seine mögliche Suchtproblematik beziehen, in Kenntnis gesetzt und die Inhalte in einem Gespräch weiter vertieft. Anschließend wechselt er für zumindest vier Sitzungen in die Abklärungsgruppe, um dort mit dem Setting der Trainingsgruppen vertraut und in seiner Eigenverantwortlichkeit und Motivation zur Veränderung gestärkt zu werden. Inhaltlich geht es in dieser Phase um die Definition von häuslicher Gewalt, die Unrechtmäßigkeit jeder Gewaltausübung, Infor-

5 *Männerberatung Wien*, www.maenner.at (29.7.2014).

mationen über die neurophysiologischen, kognitiven und emotionalen Entsprechungen von Gewalt und schließlich um eine Selbstreflexion zur Verantwortungsübernahme bezüglich des eigenen gewalttätigen Verhaltens.

IST und *MÄB* entscheiden anschließend gemeinsam, ob und unter welchen Bedingungen eine Aufnahme ins Anti-Gewalt Programm erfolgt. Im Fall einer Aufnahme wechselt der Mann in eine der beiden durchgängig bestehenden, offenen Trainingsgruppen. Diese werden, um das partnerschaftliche Prinzip als Mittel gegen Partnergewalt vorzuleben, gemischt-geschlechtlich geleitet. Die wöchentlichen Sitzungen dauern eineinhalb Stunden, in denen die Trainingsinhalte vermittelt werden. Durch die offene Gruppenstruktur befinden sich die Teilnehmer in unterschiedlichen Trainingsphasen: Einige sind neu, andere stehen vor dem Trainingsabschluss. Nach 32 Sitzungen hat jeder Teilnehmer unabhängig vom Zeitpunkt seines Einstiegs alle Inhalte durchgearbeitet.

Viele Trainingsinhalte wurden im Laufe der Jahre verändert und ergänzt. Grundsätzlich hat sich aber nichts an den inhaltlichen Themenbereichen des Programms geändert: Auseinandersetzung mit männlicher Sozialisation, Lernen von Verantwortungsübernahme, Management von Ärger und Wut und die Verbesserung von Kommunikation und Konfliktverhalten. Ein Sicherheitsplan soll gewährleisten, dass jeder Gruppenteilnehmer die körperlichen, kognitiven und situationsbezogenen Signale seines Gewaltverhaltens wahrnehmen kann und ihre Auslöser erkennt. Geeignete Maßnahmen und Strategien, um eine Eskalation des eigenen Gewaltverhaltens zu vermeiden sowie die Vermittlung von sozialen Fertigkeiten in der Kommunikation und im Umgang mit Konflikten ergänzen das Programm.

Ziel des durch die *IST* angebotenen Unterstützungsprogramms ist die Beratung und Stärkung der von Gewalt betroffenen Partnerinnen der Trainingsteilnehmer. Die *IST* muss dafür das Vertrauen des Opfers gewinnen. In ca zwei Drittel der Fälle ist das Opfer der *IST* bereits auf Grund vergangener polizeilicher Betretungsverbote gegen den Gefährder bekannt. In jedem Fall einer Zuweisung in das Anti-Gewalt Programm nimmt die *IST* Kontakt mit dem Opfer auf. Häufigkeit und die Schwere der erlittenen Gewalt werden erfasst, Informationen über Ziele und Inhalte des Täterprogramms vermittelt und nach Bedarf Unterstützung in allen psychosozialen und juristischen Angelegenheiten geboten. Die Beratung erfolgt nicht nur im persönlichen Kontakt, sondern auch per Telefon; sie wird auf Wunsch des Opfers auch fortgesetzt, wenn der Teilnehmer das Training beendet oder abgebrochen hat. Ob und in welcher Form Opfer Unterstützung wollen obliegt ihrer Entscheidung.

Während bei den Tätern die zuweisenden Stellen über Teilnahme am Programm oder Abbruch informiert wird, werden über Opfer ohne deren Zustimmung keinerlei Informationen weitergegeben.

Die enge Kooperation von *IST* und *MÄB* erlaubt es, sich nicht nur ein möglichst objektives Bild über die tatsächlichen Gewaltverhältnisse innerhalb der Beziehung zu machen, sondern ermöglicht auch eine Feedbackschleife über die Auswirkungen des Trainings und den Austausch von Informationen, die für die Verhinderung von Gewalt und die Sicherheit der Opfer relevant sind. Die Zusammenarbeit zwischen *IST* und *MÄB* ist partnerschaftlich, alle

Entscheidungen über Aufnahme, Abschluss oder Ausschluss eines Teilnehmers werden von *IST* und *MÄB* gemeinsam getroffen.

Am Ende des Gruppentrainings erfolgen eine Abschlussdiagnostik und deren Besprechung mit dem Teilnehmer. Damit soll das Erreichte gefestigt und ein möglicher weiterer Beratungsbedarf (Fortsetzung des Trainings, Psychotherapie etc) abgeklärt werden. In die Evaluation wird auch das Opfer einbezogen, so es dies wünscht.

Wie eine interne Evaluation der erhobenen Daten zeigte (Kraus 2013), weist das Wiener Anti-Gewalt Programm eine ähnliche Wirksamkeit wie Programme in Schottland und den USA auf. Nach den Angaben derjenigen Teilnehmer, die das Wiener Programm abgeschlossen hatten, sank die Prävalenz körperlicher Gewaltformen auf 27 %, in der schottischen Studie (Dobash et al 1996) auf 30 % und in der US-amerikanischen Studie (Gondolf 2002) auf 20 %.

Das Programm zeigte auch nach externen Evaluationskriterien einen Effekt: Laut Meldungen an die *IST*⁶ gab es nur bei 12 % der Teilnehmer, die das Training absolviert hatten, nach zwei Jahren eine neuerliche Polizeiintervention wegen häuslicher Gewalt; bei Gefährdern, die das Training nicht aufgenommen hatten, waren es 30 % (Kraus 2013, 111). Berücksichtigt man die unterschiedliche Häufigkeit neuerlicher Polizeieinsätze in den beiden Gruppen, so lässt sich erahnen, in welchem Ausmaß das *Wiener Anti-Gewalt Programm* nicht nur den Betroffenen hilft, sondern auch die Polizei in ihrer Arbeit entlastet.

4. Mangel an Zuweisungen zum Anti-Gewalt Training

Ein für die Gewaltprävention schwerwiegendes Problem ist neben der noch immer ungesicherte Finanzierung der Mangel an Zuweisungen an das Anti-Gewalt Programm. Dies ist nicht nur in Wien, sondern auch in den anderen Bundesländern der Fall (Wiener Interventionsstelle 2014, 25f). Männer, die häusliche Gewalt ausüben, sind nur zu einem geringen Teil freiwillig zur Teilnahme an einem Anti-Gewalt Training bereit, in Wien ist es wie dargestellt ca ein Drittel der Teilnehmer; die Abbruchrate ist hoch. Daher wird im *Wiener Anti-Gewalt Programm* eine gerichtliche oder behördliche Zuweisung und verpflichtende Teilnahme angeregt, insb wenn eine Strafanzeige im Laufen ist.

Die zurückhaltende Zuweisungspraxis von Justiz, Familiengerichten und Jugendämtern bewirkt, dass der Großteil der Gewaltausübenden keine Anstrengungen zur Veränderung des eigenen Verhaltens auf sich nehmen müssen. Dazu einige Zahlen: Im Jahr 2013 verzeichnete die *MÄB* 880 Kontakte im Rahmen des Anti-Gewalt Programms in Form von Erstberatungen (vgl Wiener Interventionsstelle 2014, 62). 78 Kandidaten wurden in die Abklärungsphase⁷ des Anti-Gewalt Programms aufgenommen. 29 wurden nach dem Clearing nicht

6 Die *IST* erhält von der Polizei alle Meldungen von polizeilichen Wegweisungen wegen häuslicher Gewalt und Stalking; vgl *Wiener Interventionsstelle* 2014, 6.

7 Bei mangelnder Einsicht, andauernder Gewalt oder wenn der Mann als sehr gefährlich eingeschätzt wird, erfolgt keine Aufnahme in das Anti-Gewalt Training.

aufgenommen bzw an eine andere Einrichtung weiter verwiesen. 14 Teilnehmer schlossen das Programm ab, 29 waren zu Jahresende 2013 noch im Training.

Werden diese Zahlen mit den Zuweisungen der Polizei an die *IST* verglichen (3.580 Opfer wurden 2013 zugewiesen; Wiener Interventionsstelle 2014, 44), so zeigt sich, dass weniger als 1 % der Täter im Bereich häuslicher Gewalt das Anti-Gewalt Programm absolvieren. Dies stellt ein schwerwiegendes Problem für die Gewaltprävention dar.

In der forensischen Psychotherapie ist es mittlerweile gesichertes empirisches Wissen, dass Gefängnis- oder Geldstrafen allein kaum einen Beitrag zur Senkung des Rückfallrisikos leisten, während strukturierte Programme wie das Wiener Anti-Gewalt Training, die an den Prinzipien von „Sicherheit, kriminogenem Bedürfnis und Ansprechbarkeit“ (Andrews & Bonta 2010) orientiert sind, in der Senkung des Rückfallrisikos weit effektiver sind.

Die Tatsache, dass die Häufigkeit der Zuweisung je nach zuständiger/m RichterIn stark variiert, könnte auf ein mangelndes Wissen über die Notwendigkeit von Anti-Gewalt Programmen für die Gewaltprävention und einen erhöhten Schulungsbedarf bei RichterInnen hinweisen. Es ist jedoch auch zu vermuten, dass es weitere Gründe für geringen Zuweisungszahlen ausschlaggebend sind, wie zB ein höherer Aufwand für die Justiz bei dieser Art der Erledigung, da die Einhaltung von Weisungen überwacht werden muss. Es bedarf hier einer näheren Untersuchung der Gründe und der Entwicklung von Maßnahmen zum Ausbau der opferschutzorientierten Täterarbeit.

5. Vielfältige täterbezogene Maßnahmen notwendig

Wie dargestellt braucht es eine Vielfalt von täterbezogenen Interventionen zur Gewaltprävention. Die Erfahrung zeigt, dass nicht jeder Gefährder für ein ambulantes Programm geeignet ist. Kontraindikationen sind beispielsweise eine schwere Suchtproblematik oder eine akute Krisensituation des Mannes. Das Programm eignet sich daher vor allem als Präventionsmaßnahme, die möglichst früh ansetzt, also bei Erstanzeigen und „leichteren“ Gewalt-handlungen; Ziel ist es zu verhindern, dass es zu wiederholter und eskalierender Gewaltausübung kommt. Erfahrungen in der Durchführung des Anti-Gewalt Programms zeigen jedoch, dass Gefährder oft erst sehr spät, nach wiederholter Gewaltausübung und mehrfachen Anzeigen in das Anti-Gewalt Training kommen. Möglichst frühe Zuweisungen schon bei „leichteren“ Taten sind für eine erfolgreiche Gewaltprävention notwendig.

Es darf auch nicht vergessen werden, dass ein kleinerer Teil der Trainingsteilnehmer die Gewalt auch während des Trainings fortsetzt. Wie die interne Evaluation des Programms gezeigt hat, sind dies vor allem Gefährder mit psychopathischen Charakteristika, die unterhalb der Schwelle einer Persönlichkeitsstörung liegen; hier stößt das Programm an seine Grenzen. Es darf von einem acht- bis neunmonatigem Gruppenprogramm nicht erwartet werden, dissoziale Persönlichkeitsstörung von antisozialen Tätern zu heilen. In diesen Fällen ist es Aufgabe der Justiz ergänzende strafrechtliche Maßnahmen zur Senkung des Rückfallrisikos zu setzen, wie zB je nach Schwere die Anordnung von Bewährungshilfe, Probezeiten mit Auflagen und Schutzweisungen oder Gefängnisstrafen, gepaart mit Behandlungen in der

Strafhaft. Wie *Gondolf* (2002) in seiner Langzeitstudie von Täterprogrammen aufzeigt, kommt es auf das ganze Interventionssystem an, nicht nur auf eine einzelne Maßnahme.

6. Zusammenfassung

Die Maßnahmen im Bereich opferschutzorientierte Täterarbeit in Österreich stecken noch in den Kinderschuhen und es ist dringend notwendig, diese in den nächsten Jahren auszubauen. Wichtig ist für die Zukunft, dass die Strafjustiz und die Familiengerichte die zur Verfügung stehenden täterbezogenen Maßnahmen zur Gewaltprävention verstärkt nützen und entsprechende Weisungen und Anordnungen treffen. Information über täterbezogene Maßnahmen der Gewaltprävention sollen in die Aus- und Fortbildung von RichterInnen und StaatsanwältInnen aufgenommen werden.

Notwendig ist auch der Auf- und Ausbau von opferschutzorientierten Programmen für Täter in Österreich und die Bereitstellung von adäquaten Ressourcen, wobei im Sinne der in der Istanbul-Konvention festgelegten Standards der Opferschutz Priorität haben muss; dies bedeutet, dass die Unterstützung der konkret betroffenen Opfer und der mit betroffenen Kindern in täterbezogene Interventionen integriert werden muss und dass dafür Mittel zur Verfügung gestellt werden. Täterbezogenen Maßnahmen müssen immer auf das Recht der Opfer auf Schutz und Unterstützung Bedacht nehmen und ihre Menschenrechte garantieren.

Dr. Heinrich Kraus ist Psychologe, forensischer Psychotherapeut und psychotherapeutischer Gutachter zur Risikoprognose; er ist ua bei der Männerberatung Wien tätig; kraus@maenner.at

Rosa Logar, MA ist Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und Vorsitzende des Europäischen Netzwerks gegen Gewalt an Frauen WAVE; rosa.logar@interventionsstelle-wien.at

Literatur

Andrews, Donald/Bonta, James (2010): *The Psychology of Criminal Conduct*. LexisNexis, New York.

Dobash, Emerson/Dobash, Russel/Cavanagh, Kate/Lewis, Ruth (1996): *Research Evaluation of Programmes for Violent Men*. The Scottish Office Central Research Unit, Edinburgh.

Gondolf, Edward (2002): *Batterer Intervention Systems: Issues, Outcomes and Recommendations*. Thousand Oaks.

Kraus, Heinrich (2013): *Trainingsprogramm zur Beendigung von Gewalt in Paarbeziehungen: Interne Evaluation*, Wien.

Logar, Rosa/Krenn, Michaela/Furtenbach, Nikola (2014): *Partnerschaften gegen Gewalt. Bericht zum Stand opferschutzorientierter Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Österreich*, herausgegeben von der IST, Wien.

Logar, Rosa (2010): „Täterbezogene Interventionen zur Prävention von häuslicher Gewalt an Frauen und ihren Kindern“, in: *Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie* (Hg): *Tätigkeitsbericht 2009*, Wien.

Pence, Ellen/Paymar, Michael (1993): *Educational Groups for Men who Batter. The Duluth Modell*, New York.

Watzlawick, Paul/Beavin, Janet H./Jackson, Don D. (2011): *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*, Bern/Stuttgart/Wien.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2014): *Tätigkeitsbericht 2013*, Wien: www.interventionsstelle-wien.at/images/doku/genderstat2013.pdf (24.7.2014).